

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.			
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
			fl.	fr.		fl.	fr.	
	Wurzeln (Fortsetzung).							
637	(Färberöthe) und weiße Seebumen-Wurzel	1 Ctr. Spco.	25	Com. 3. U.	1 Ctr. Spco.	5		
	— gemeine Wurzeln, das sind alle nicht besonders genannten	detto	1 40	Legstätte	detto	5		
	Für die in diese drei Zollsätze gehörigen Wurzeln sind, auch wenn sie im gemahlten Zustande vorkommen, dieselben Bölle zu entrichten.							
	— überzuckerte Wurzeln. Siehe Confect.							
	— Runkelrüben. Siehe diesen Artikel.							
	3.							
	Zähne, Elephanten-Zähne. Siehe Elfenbein.							
	— Wallros- und Einhornzähne, dann Hechtenzähne. Siehe Wallroszähne.							
	Zeichnungen. Siehe Bilder.							
	Zeuge, als: Koshhaar-, Schafwoll-, Seidenzeuge u. dgl. Siehe diese Artikel,							
	Zibeben. Siehe Weinbeeren.							
	Zibeth. Siehe Bisam.							
	Ziegel. Siehe Thonwaaren.							
638	Zimmt oder Canehl	1 Pf. Spco.	1 30	Hptzollamt	1 Pf. Spco.	1 $\frac{1}{4}$		
	Zimmt kann bis zu einer Menge von einschließig fünf Wiener Pfunden auch bei gemeinen Legstätten in die Verzollung genommen werden.							
639	— Mutterzimmt (Cassia lignea)	detto	13	Legstätte	detto	$\frac{1}{4}$		
640	— weißer	1 Ctr. Spco.	1 30	detto	1 Ctr. Spco.	5		
	— Blüthe. Siehe Blüthen.							
641	Zink oder Spiauter	1 Ctr. netto	36	Com. 3. U.	detto	3		
642	Zinkblech	detto	4 —	Legstätte	detto	5		
643	Zinn rohes, dann altes und Bruchzinn	detto	4 10	Com. 3. U.	detto	12 $\frac{2}{4}$		
644	— Arbeiten aus Zinn, als: Gefäße, Geräthe u. dgl.	detto	54 —	Hptzollamt	detto	12 $\frac{2}{4}$		
	Zinnsalz. Siehe Salze und Säuren.							
	Zinnober. Siehe Farben.							
	Zirkelschmid-Arbeiten. Siehe Eisenwaaren.							

Post- Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.				
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei de- nendieVerzollung zu geschehen hat.
			fl.	fr.			fl.	fr.	
645	Zucker, Raffinate, als: feiner Raffinat, Candis, Lumpen, Melis, Bastern, Bergeoise u. dgl. in Stücken (Broten) mit und ohne Papier und Spagat, dann gestoßener Zucker	1 Str. netto	18	—	Legstätte	1 Str. Spco.	—	6 $\frac{1}{4}$	
646	— Zuckermehl ohne Unterschied, dann aller nicht unter dem Zoll-Artikel Syrup begriffene Zuckerstoff im flüssigen Zustande	detto	15	—	detto	detto	—	6 $\frac{1}{4}$	
647	— Zuckermehl ohne Unterschied für Zu- cker-Raffinerien zur Erzeugung von Raffinat-Zucker	detto	7	30	detto	detto	—	6 $\frac{1}{4}$	
648	— Syrup (Melasse) d. i. Abfalls-Syrup der Raffinerien, dann Weintrau- ben-Syrup und aller zur Kristal- lisierung sich nicht eignender Zuckerstoff im flüssigen Zu- stande	1 Str. Spco.	5	—	detto	detto	—	5	
649	— Capillar-Syrup	1 Pf. Spco.	—	6	detto	1 Pf. Spco.	—	$\frac{1}{4}$	

1. Der in den inländischen Zucker-Raffinerien aus ausländischem verzollten Zuckermehle erzeugte Raffinat-Zucker und Syrup ist unter genauer Beobachtung der Legitimations- und Manipulations-Vorschriften im Wechselverkehre mit Ungarn und Siebenbürgen zoll- und dreißigstfrei.

2. Die aus Runkelrüben oder aus anderen inländischen Stoffen erzeugten Zuckergattungen unterliegen bei der Einfuhr aus Ungarn und Siebenbürgen in die übrigen Länder des gemeinschaftlichen Zollverbandes und umgekehrt, nebst dem allgemeinen Ausgangszolle, der Hälfte des allgemeinen Eingangszolles. — Der Weintrauben-Syrup jedoch unterliegt in diesem Wechselverkehre nebst dem Ausgangszolle, einer Eingangsgebühr von nicht mehr als Einem Gulden für den Centner Spoco.

In so fern aus der Beschaffenheit dieser Zuckergattungen die Erzeugung derselben aus inländischen Zuckerstoffen nicht leicht erkennbar ist, muß dieselbe durch glaub-

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.				
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
			fl.	kr.			fl.	kr.	
	Zucker (Fortsetzung).								
	würdige obrigkeitliche Bestätigung nachgewiesen werden.								
	3. Eine 100 Pfund nicht übersteigende Menge Zuckers, kann auch bei Commercial-Zollämtern in die Eingangszollung genommen werden.								
	4. In den Fällen, wo weder von Seite der Zoll- oder Dreißigstämter, noch von Seite der Parteien ein Anstand dagegen erhoben wird, ist der Verzollung des Zuckers und des Zuckermehls das Sporca-Gewicht mit folgenden Tara-Abzügen zu Grunde zu legen, und zwar:								
	Bei Kisten über 8 Wiener Etn. 20 Percent								
	„ „ unter diesem Gewichte 15 „								
	„ Fässern von hartem Holze 7 „								
	„ „ weichem Holze 5 „								
	„ Bastkörben 8 „								
	„ Ballen 6 „								
	„ Säcken 3 „								
	— Gerstenzucker. Wie Confect.								
	— Milchezucker. Siehe diesen Artikel.								
	Zündhütchen. Siehe Kupfer.								
	Zündmaschinen. Wie Galanterie- oder Krämerei-Waaren.								
	Zwieback harter. Siehe Brot.								
	— süßer. Siehe Confect.								
650	Zwiebel gemeine und Meerzwiebel....	1 Ctr. Spco.	—	50	Hilfszolla.	1 Ctr. Spco.	—	2	
651	— Blumenzwiebel.....	detto	3	20	Com. 3. A	detto	—	6 $\frac{1}{4}$	
652	Zwirn aus Flach, Hanf und Berg, mit Einschluß des Kantenzwirns, roh oder gebleicht, jedoch ungefärbt....	1 Pf. netto	—	8	Legstätte	1 Pf. Spco.	—	$\frac{1}{4}$	
	— aus Ungarn.....	detto	—	1 $\frac{1}{4}$	detto	detto	—	$\frac{1}{4}$	
653	— gefärbt	detto	—	18	detto	detto	—	$\frac{1}{4}$	
	— — aus Ungarn	detto	—	2	detto	detto	—	$\frac{1}{4}$	
654	— Baumwollzwirn ohne Unterschied....	detto	—	18	detto	detto	—	$\frac{1}{4}$	
	— — aus Ungarn	detto	—	2	detto	detto	—	$\frac{1}{4}$	
	Zwirnspitzen. Siehe Spitzen.								
	Zwischgold. Siehe Gold.								